

Haus- und Parkordnung für das Schloss Reinbek

Das Schloss und seine Nebengebäude sowie der Schlosspark Reinbek befinden sich im Eigentum des Kreises Stormarn und der Stadt Reinbek. Bei der Nutzung des Schlosses Reinbek sowie der Außenanlagen muss der historischen und kulturellen Bedeutung des Hauses und des Grundstückes Rechnung getragen werden.

Gemäß § 7 der Satzung der Stadt Reinbek über die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Haus- und Parkordnung erlassen:

I. Nutzung des Schlosses Reinbek

1. Der Stadt Reinbek steht in allen Räumen und Sälen des Schlosses Reinbek sowie auf allen Freiflächen das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber Veranstaltern/Veranstalterinnen, Besuchern/Besucherinnen und allen Dritten wird vom Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Reinbek und allen von ihm hierzu Beauftragten ausgeübt. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen und Flächen zu.
2. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung sowie zweckfremde Benutzung zu unterlassen. Das historische Mobiliar sowie Kunstgegenstände in den Wechselausstellungen dürfen nicht berührt werden.
3. Es soll bei kulturellen Veranstaltungen (Konzerten, Lesungen etc.), die Garderobenanlage benutzt werden. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
4. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Türen oder Fensterfronten in und am Schloss Reinbek ist untersagt.

II. Nutzung der Außenanlagen (ausgenommen der vermieteten und verpachteten Flächen)

1. Der Aufenthalt in den Außenanlagen ist vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8 bis 22 Uhr für Besucher/innen gestattet.
Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung.
2. Zum Schutz der denkmalgeschützten Anlage und aus Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern/Nutzerinnen und angrenzender Wohnnachbarn, ist es untersagt:
 - a) Abfälle jeglicher Art zurückzulassen;
 - b) Fahrrad, Skateboard oder Inline-Skates zu fahren;
 - c) auf Bäume oder Skulpturen zu klettern;

- d) laute Musik abzuspielen;
 - e) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie
 - f) Feuerstellen zu entzünden oder zu betreiben.
3. Das Befahren des Grundstücks (ausgenommen der ausgewiesenen Parkplätze) mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist ohne gesonderte Erlaubnis nicht gestattet.
 4. Das Betreten der Wasser- bzw. im Winter der Eisflächen ist nicht gestattet.
 5. Die Gebäude, die Außen- und Grünanlagen, insbesondere der Springbrunnen sowie auch die Parkbänke und Papierkörbe sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Beschmutzung sowie zweckfremde Benutzung ist zu unterlassen.
 6. Veranstaltungen jeder Art, wie beispielsweise gewerbliche Parkführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, Eheschließungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Schlossverwaltung und sind nach der geltenden Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek grundsätzlich gebührenpflichtig.
 7. Gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art, wie Handel, Verteil- und Werbeaktionen sind auf dem gesamten Grundstück nicht gestattet.

Die Nutzer/Nutzerinnen des Schlosses und der Außenanlagen sind verpflichtet, Beschädigungen im oder am Schloss sowie der Außenanlagen, die aufgrund der Nutzung entstanden sind, unverzüglich der Stadt Reinbek, Schlossverwaltung anzuzeigen.

Bei Nichtbefolgen dieser Haus- und Parkordnung kann ein Platzverweis, bei groben oder wiederholten Verstößen ein Haus- und Parkverbot erteilt werden. Das Erstellen einer Anzeige behalten sich die Eigentümer vor.

Reinbek, den ¹⁰ Juni 2018

STADT REINBEK



W a r m e r

Bürgermeister